

50/50-MODELL LIZENZ

Version 1.0 (November 2025)

Entwickelt von: Larissa Luy, Berlin

Kontakt: kontakt@sozialer-freiraum.de

Website: www.sozialer-freiraum.de

PRÄAMBEL

Das **50/50-Modell** ist eine innovative Methode in der Sozialen Arbeit, die aufsuchende Beziehungsarbeit mit gesetzlicher Betreuung verbindet. Es wurde entwickelt als Alternative zur verwaltenden, entfremdeten Betreuung in der Wohnungslosenhilfe und basiert auf folgenden Prinzipien:

- **Beziehungsarbeit** statt Verwaltung
- **Mitbestimmung** statt Zwang
- **Kontinuität** statt Systembrüche
- **Harm Reduction** statt Abstinenzforderung
- **Autonomie** statt Hierarchie
- **Machtkritik** statt Anpassungzwang

Diese Lizenz regelt die Nutzung des 50/50-Modells und soll sicherstellen, dass es NICHT für Profitmaximierung, Qualitätsverlust oder politische Instrumentalisierung missbraucht wird.

TEIL 1: NUTZUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 – Nutzung NUR für autonome Sozialarbeiter*innen

(1) Das 50/50-Modell darf **NUR von selbstständigen, freiberuflichen Sozialarbeiter*innen** genutzt werden, die **Teil des Netzwerks "Sozialer Freiraum"** sind.

(2) **AUSDRÜCKLICH VERBOTEN** ist die Nutzung durch:

- **Träger mit hierarchischen Strukturen** (Vereine, gGmbHs, gemeinnützige Unternehmen mit Geschäftsführung/Vorstand)
- **Gewinnorientierte Unternehmen** (GmbH, AG, Personengesellschaften)
- **Öffentliche Träger mit Weisungsbefugnis** (Behörden, Ämter, Kommunen als Arbeitgeber)
- **Betreuungsvereine** (traditionelle Struktur mit angestellten Betreuer*innen)

(3) **BEGRÜNDUNG:** Das 50/50-Modell wurde entwickelt als **Alternative zu Trägerstrukturen**, die durch folgende Probleme geprägt sind:

- **Hierarchie:** Geschäftsführung/Vorstand hat Weisungsbefugnis → Sozialarbeiter*innen können NICHT methodisch frei agieren

- **Profitmaximierung:** Auch "gemeinnützige" Träger optimieren Einnahmen auf Kosten der Qualität (hohe Fallzahlen, wenig Zeit pro Klient*in)
- **Kontrolle & Sanktion:** Kritik an Missständen wird sanktioniert (Kündigungen, Abmahnungen, Druck)
- **Projektlogik:** Befristete Verträge → ständige Beziehungsabbrüche zu Klient*innen
- **Entfremdung:** Sozialarbeiter*innen werden zu Verwalterinnen degradiert, nicht Wegbegleiter*innen

Das 50/50-Modell soll eine Lücke für Sozialarbeiter*innen schaffen, die es in Trägern nicht mehr aushalten.

(4) Träger werden den Markt wieder dominieren – das soll NICHT passieren. Wenn Träger das 50/50-Modell nutzen dürften, würden sie:

- Es für Profitmaximierung missbrauchen (20+ Fälle pro Person statt 5-10)
- Hierarchische Kontrolle beibehalten (Geschäftsführung bestimmt Methoden)
- Kritische Sozialarbeiter*innen weiter unterdrücken (keine Autonomie)
- Das Modell verwässern ("aufsuchend" = 1x/Jahr Hausbesuch statt wöchentlich)

Deshalb: Nur autonome, selbstständige Sozialarbeiter*innen im Netzwerk dürfen das Modell nutzen.

§ 2 – Voraussetzungen für Nutzung: Netzwerk-Mitgliedschaft

(1) Wer das 50/50-Modell nutzen will, MUSS Mitglied im Netzwerk "Sozialer Freiraum" werden.

(2) Voraussetzungen für Netzwerk-Mitgliedschaft:

a) Selbstständigkeit:

- Freiberufliche Tätigkeit als Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Betreuer*in
- KEINE Anstellung bei Trägern (Ausnahme: Übergangsphase, siehe c)

b) Qualifikation:

- § 7 BtRegV(6) Die für die Registrierung erforderliche Sachkunde gilt bei Antragstellern mit der Befähigung zum Richteramt und denjenigen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, als nachgewiesen.

c) Gewerkschaftsmitgliedschaft

- Nachweis bei Aufnahme ins Netzwerk (Mitgliedsausweis)
- Freie Wahl: ver.di, GEW, FAU, oder andere
- **Begründung:** Gewerkschaften bieten Schutz vor Repression, kollektive Schlagkraft, politische Sichtbarkeit

d) Kodex-Akzeptanz:

- Schriftliche Erklärung: "Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Netzwerk-Kodex (§ 8)"

e) Übergangsphase für Angestellte:

- Sozialarbeiter*innen, die NOCH in Trägerstrukturen arbeiten, können Mitglied werden
- Bedingung: Klare Absicht, innerhalb von 12-24 Monaten selbstständig zu werden
- Begründung: Wir verstehen, dass der Ausstieg Zeit braucht (finanzielle Absicherung, Gründungsvorbereitung)

(3) Aufnahmeverfahren:

- Schriftlicher Antrag an: aufnahme@sozialer-freiraum.de
- Vorlage: Qualifikationsnachweise, Gewerkschaftsmitgliedsausweis, Motivationsschreiben
- Entscheidung durch Netzwerk-Plenum (ab 2027) oder Larissa Luy (bis 2027)
- Bei Aufnahme: Unterzeichnung Netzwerk-Vereinbarung (Kodex, Qualitätsstandards, Lizenz)

(4) Beitrag:

- **Kein Mitgliedsbeitrag!**
- Stattdessen: **Soli-Topf** (freiwillig, aber im Kodex verankert)
- Begründung: Solidarität statt Bürokratie

Soli-Topf-Empfehlung

Netto-Einkommen/ Monat	Soli-Topf Beitrag	Begründung
Unter 2.000€	0€	Existenzminimum + kleine Reserve. Wer so wenig hat, braucht Hilfe, zahlt nicht ein.
2.000-2.500€	0€	Solides Einkommen, aber noch nicht übertariflich (Vergleich: TVöD SuE S12 Stufe 3-4 = ca. 2.400€). Soli-Topf = freiwillig!
2.500-3.000€	50€ (ca. 2% vom Netto)	Übertariflich, aber moderat. Kleiner Beitrag ist machbar, belastet nicht zu sehr.
3.000-3.500€	100€ (ca. 3% vom Netto)	Gut verdient! Deutlich über TVöD. Solidarität ist möglich und angemessen.
3.500-4.000€	150€ (ca. 4% vom Netto)	Sehr gut verdient. Solidarität ist selbstverständlich.
Über 4.000€	200€ (ca. 5% vom Netto)	Spitzenverdiener*in (in Sozialer Arbeit!). Solidarität ist Ehrensache.

§ 3 – Konsequenzen bei Träger-Nutzung (VERBOTEN!)

(1) Wenn ein Träger das 50/50-Modell nutzt (trotz Verbot):

a) Öffentliche Benennung:

- Name des Trägers wird auf www.sozialer-freiraum.de/missbrauch veröffentlicht
- Mit Begründung: "Träger X nutzt das 50/50-Modell ohne Lizenz. Dies ist ein Verstoß gegen die Prinzipien autonomer Sozialer Arbeit."
- Warnung an Sozialarbeiter*innen: "Dieser Träger missbraucht das Modell für Profitmaximierung/Hierarchie."

b) Öffentliche Kampagne:

- Pressemitteilung an Fachmedien (Sozialmagazin, TAZ, Kontext, Deutschlandfunk Kultur)
- Social Media Kampagne (#TrägerMissbrauch, #SozialeArbeitOhneHierarchie)
- Information an Fachverbände (DGSA, DBH, DBSH)
- Information an Gewerkschaften (ver.di, GEW)

c) Politischer Druck:

- Petitionen gegen Träger-Missbrauch
- Offene Briefe an Sozialpolitiker*innen
- Forderung: "50/50-Modell gesetzlich schützen – nur für autonome Sozialarbeiter*innen!"

d) Rechtliche Schritte (wenn möglich):

- Unterlassungserklärung (wenn Markenrechtsverletzung: "Sozialer Freiraum")
- Klage wegen unlauterem Wettbewerb (wenn Täuschung von Klient*innen: "Wir machen 50/50-Modell, aber anders")

(2) Warum so hart?

Weil Träger das Modell zerstören werden, wenn wir sie nicht aufhalten.

Historische Beispiele:

- **Peer-Beratung:** Ursprünglich von Betroffenen entwickelt (Selbsthilfe) → Träger haben es übernommen → Heute: Professionalisiert, hierarchisch, entfremdet
- **Streetwork:** Ursprünglich subversiv, auf Seite der Szene → Träger haben es übernommen → Heute: Teil des Kontrollsystems
- **Housing First:** Ursprünglich radikal (Wohnung OHNE Bedingungen) → Träger haben es verwässert → Heute: "Housing First" mit 1.000 Bedingungen

Das 50/50-Modell soll NICHT diesen Weg gehen.

(3) Ausnahme: Kooperation OHNE Hierarchie

Erlaubt sind Kooperationen mit Trägern, wenn:

- Der/die Sozialarbeiter*in **rechtlich und methodisch unabhängig** bleibt (Projektleitung, keine Weisungsbefugnis des Trägers)
- Der Träger nur **Zuwendungsempfänger** ist (weil Förderungen oft gemeinnützigen Status erfordern)
- Vertraglich festgeschrieben: "Sozialarbeiter*in XY ist alleinige Projektleitung. Träger hat KEINE Weisungsbefugnis über Methoden, Arbeitszeiten, Entscheidungen."
- Sozialarbeiter*in ist Netzwerk-Mitglied und dem Netzwerk-Kodex verpflichtet (nicht dem Träger!)

Beispiel: Sozialarbeiter*in kooperiert mit Träger X für Aktion Mensch Antrag. Träger ist Zuwendungsempfänger (weil gemeinnützig). ABER: Im Vertrag steht: "Sozialarbeiter*in ist Projektleitung. Träger X hat keine Weisungsbefugnis. Bei Konflikten entscheidet Sozialarbeiter*in."

Das ist OK – weil die Autonomie erhalten bleibt.

TEIL 2: QUALITÄTSSTANDARDS (KERN DES MODELLS)

§ 3 – Das 50/50-Modell im Überblick

Das 50/50-Modell besteht aus zwei Phasen, die nahtlos ineinander übergehen:

Phase 1 (50%): Freiwillige, niedrigschwellige Begleitung (3-6 Monate)

Phase 2 (50%): Gesetzliche Betreuung (nach § 1896 BGB)

Besonderheit: DIESELBE Person bleibt durchgehend Bezugsperson → Keine Systembrüche!

§ 4 – Mindeststandards Phase 1 (Freiwillige Begleitung)

Wer das 50/50-Modell in Phase 1 anwendet, MUSS folgende Mindeststandards einhalten:

(1) Häufigkeit

Mindestens **1x pro Woche** persönlicher Kontakt mit der begleiteten Person.

- **Persönlich** bedeutet: Face-to-Face, nicht Telefon (außer in begründeten Ausnahmefällen wie Krankheit)
- **Wöchentlich** bedeutet: 1x pro 7 Tage (nicht "alle 10 Tage" oder "1x pro Monat")

(2) Dauer

Pro Treffen mindestens **1-2 Stunden**, durchschnittlich **2-4 Stunden pro Woche** pro Person.

(3) Ort

Aufsuchend, d.h. dort wo die begleitete Person ist:

- Auf der Straße, in Parks, an Hotspots
- In Notunterkünften, Krankenhäusern, Haftanstalten
- **NICHT** im Büro des/der Sozialarbeiter*in (außer auf expliziten Wunsch der Person)

(4) Inhalte

- Vertrauensaufbau und Beziehungsarbeit
- Terminbegleitung (*Ärztinnen, Ämter, Gericht, Therapeutinnen*)
- Krisenintervention (Überdosis, Gewalt, Obdachlosigkeit, psychische Krisen)
- Advocacy (Anträge stellen, Rechte durchsetzen, Widersprüche einlegen)
- Unterstützung bei Grundbedürfnissen (Nahrung, Hygiene, Wohnen, Gesundheit)

(5) Haltung

- **Harm Reduction:** Akzeptierender Ansatz, keine Abstinenzforderung
- **Partizipation:** Entscheidungen werden MIT der Person getroffen, nicht FÜR sie
- **Niedrigschwelligkeit:** Keine Voraussetzungen (keine Termine, keine Papiere, keine Abstinenz nötig)

(6) Kriterium für Phase 2

Phase 1 geht in Phase 2 über, wenn:

- Die Person trotz intensiver Begleitung **3 wichtige Termine** nicht wahrnehmen kann (z.B. Gericht, Arzt, Amt)
- UND dadurch eine Selbst- oder Fremdgefährdung oder erhebliche Rechtsnachteile drohen
- UND ein Eilverfahren für gesetzliche Betreuung beim Betreuungsgericht gestellt wird

→ Dokumentationspflicht: Termine müssen nachweisbar sein (Falldokumentation)

§ 5 – Mindeststandards Phase 2 (Gesetzliche Betreuung)

Wer das 50/50-Modell in Phase 2 anwendet, MUSS folgende Mindeststandards einhalten:

(1) Kontinuität

DIESELBE Person bleibt Bezugsperson.

- Kein Wechsel zwischen Phase 1 und Phase 2!
- Nur in begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, Umzug, Unzumutbarkeit) ist ein Wechsel erlaubt.

(2) Häufigkeit

Weiterhin mindestens **1x pro Woche** persönlicher Kontakt.

- Auch in Phase 2 ist wöchentlicher Kontakt der Standard!
- Bei stabilisierten Personen kann die Frequenz reduziert werden (mind. 2x/Monat), aber NUR in Absprache mit der betreuten Person.

(3) Ort

Weiterhin **aufsuchend**.

- Betreuung findet NICHT primär im Büro statt
- Termine im Büro sind erlaubt, wenn die Person das wünscht (z.B. im Winter)

(4) Beziehungsarbeit

Der/die Betreuer*in kennt die betreute Person **persönlich**:

- Name, Biografie, Bedürfnisse, Ressourcen, Ängste
- NICHT: "Fall 2478" oder "Akte XY"

Der/die Betreuer*in ist methodisch frei, eine stabile Beziehungsarbeit zu gestalten.

(5) Rechtskreisübergreifende Unterstützung

Auch in Phase 2 umfasst die Betreuung:

- Terminbegleitung
- Krisenintervention
- Advocacy
- Unterstützung im Alltag (nicht nur Vermögenssorge!)

§ 6 – Maximale Fallzahl

(1) Pro Betreuer*in maximal **10 Betreuungen** (Phase 2).

(2) **Begründung:** Bei mehr als 10 Betreuungen ist wöchentlicher, aufsuchender Kontakt pro Person nicht mehr leistbar. Die Qualität würde sinken → Verwaltung statt Beziehungsarbeit.

(3) **Ausnahme:** Bei sehr stabilen Personen (Frequenz 2x/Monat ausreichend) kann die Fallzahl auf max. 12 erhöht werden. Dies ist zu dokumentieren und zu begründen.

(4) **Phase 1 (freiwillige Begleitungen)** wird **NICHT mitgezählt** in die Fallzahl, da hier noch keine VBVG-Vergütung erfolgt.

§ 7 – Supervision & Selbstfürsorge

(1) **Supervision ist Pflicht:** Mindestens **1x pro Monat** Supervision (professionell oder kollegial).

- **Professionelle Supervision:** Bei externer Supervisor*in (bezahlt aus Soli-Topf)
- **Kollegiale Supervision:** In Peer-Gruppe (kostenfrei, aber strukturiert)

(2) **Nachweis:** Auf Anfrage muss nachgewiesen werden, dass Supervision stattfindet (z.B. Teilnahmebestätigungen, Protokolle).

(3) **Selbstfürsorge:** Betreuer*innen sind verpflichtet, auf ihre eigene psychische und physische Gesundheit zu achten. Bei Überlastung muss die Fallzahl reduziert werden.

TEIL 3: ETHISCHE BINDUNG (KODEX)

§ 8 – Netzwerk-Kodex

Wer das 50/50-Modell nutzt, verpflichtet sich zur Einhaltung des **Netzwerk-Kodex "Sozialer Freiraum"**:

1. Professionsachtung

- Respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe
- Keine Abwertung oder Stigmatisierung von Klient*innen (auch nicht intern!)

2. Menschenrechte & Selbstbestimmung

- Kein Zwang, keine Bevormundung
- Abstinenzforderung ist unzulässig (Harm Reduction!)
- Partizipative Entscheidungen (*Klientin entscheidet MIT, nicht Betreuerin FÜR*)

3. Machtkritik

- Reflexion eigener Privilegien und Machtpositionen
- Advocacy: Eintreten für Rechte der Klient*innen (auch gegen Ämter, Vermieter, System)
- Intersektionalität

4. Harm Reduction

- Akzeptierender Ansatz: Konsum wird NICHT sanktioniert
- Lebenssicherung geht vor Verhaltensänderung
- Niedrigschwelligkeit: Keine Voraussetzungen für Unterstützung

5. Grenzen & Selbstfürsorge

- Keine Überlastung (max. 10 Betreuungen)
 - Supervision als Qualitätssicherung und Psychohygiene
 - Transparente Kommunikation über eigene Grenzen
-

TEIL 4: NAMENSNENNUNG & TRANSPARENZ

§ 9 – Pflicht zur Namensnennung (Attribution)

(1) Wer das 50/50-Modell nutzt, muss in **Publikationen, Webseiten, Förderanträgen, Konzepten** angeben:

"Dieses Projekt basiert auf dem 50/50-Modell, entwickelt von Larissa Luy (2025). Weitere Informationen: www.sozialer-freiraum.de"

(2) **KEINE** Pflicht zur Namensnennung gegenüber Klientinnen: *Im direkten Kontakt mit Klientinnen muss NICHT gesagt werden*

(3) **Anpassungen kennzeichnen:** Wer das Modell anpasst (z.B. für Jugendhilfe, Altenhilfe), soll dies transparent machen: *"Basierend auf dem 50/50-Modell (Larissa Luy, 2025), angepasst für [Zielgruppe]"*

§ 10 – Transparenz & Evaluation

(1) **Dokumentationspflicht:** Wer das 50/50-Modell nutzt, muss dokumentieren:

- Wie oft finden Besuche statt? (Mindeststandard: wöchentlich)
- Wie viele Betreuungen hat eine Person? (Maximal 10)
- Findet Supervision statt? (Mindeststandard: monatlich)

(2) **Evaluation erwünscht:** Nutzer*innen des Modells werden ermutigt, ihre Erfahrungen wissenschaftlich zu evaluieren und zu publizieren (Open-Science-Prinzip).

(3) **Rückmeldung an Urheberin:** Erkenntnisse, Verbesserungsvorschläge und Kritik können geteilt werden an: kontakt@sozialer-freiraum.de

TEIL 5: BESCHWERDERECHT & SANKTIONEN

§ 11 – Beschwerden bei Verstößen

(1) **Wer kann sich beschweren?**

- Klient*innen (begleitete/betreute Personen)
- Kolleginnen (*andere Sozialarbeiterinnen*)
- Dritte (Angehörige, Kooperationspartner, Behörden)

(2) Wo kann man sich beschweren?

- **Lizenzgeberin (Larissa Luy):** kontakt@sozialer-freiraum.de
- **Netzwerk-Beschwerdestelle (ab 2027):** beschwerde@sozialer-freiraum.de
- **Unabhängige Ombudsstelle (geplant ab 2028):** Besetzung durch Fachverbände (DGSA, DBH, etc.)

(3) Was passiert mit Beschwerden?

- Prüfung des Sachverhalts (Anhörung aller Beteiligten)
 - Bei begründeter Beschwerde: Sanktion (siehe § 12)
 - Transparente Kommunikation (Beschwerdeführer*in wird informiert über Ergebnis)
-

§ 12 – Sanktionen bei Verstößen

(1) Sanktionsstufen:

a) Mündliche Verwarnung:

- Bei erstmaligem leichten Verstoß (z.B. einmalig kein wöchentlicher Kontakt wegen Krankheit)

b) Schriftliche Abmahnung:

- Bei wiederholtem leichten Verstoß ODER schwerem Erstverstoß
- Dokumentiert und archiviert

c) Ausschluss aus dem Netzwerk "Sozialer Freiraum":

- Bei schweren, wiederholten Verstößen (Ausbeutung, systematischer Qualitätsverlust, Missbrauch)
- Verlust der Berechtigung, sich als "Netzwerk-Mitglied" zu bezeichnen
- Öffentliche Bekanntgabe (siehe d)

d) Öffentliche Benennung:

- Bei systematischem Missbrauch durch Träger oder Organisationen
- Name und Verstoß werden öffentlich gemacht (Website, Fachtagungen, Medien)
- Ziel: Warnung für Klient*innen, Fachöffentlichkeit, Geldgeber

(2) **Beweislast:** Wer des Verstoßes beschuldigt wird, muss nachweisen, dass Standards eingehalten wurden (Umkehr der Beweislast zum Schutz der Klient*innen).

TEIL 6: WEITERENTWICKLUNG & ANPASSUNG

§ 13 – Forks & Anpassungen

(1) **Anpassungen erlaubt:** Das 50/50-Modell darf für andere Zielgruppen und Kontexte angepasst werden, z.B.:

- Jugendhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Altenhilfe (Pflege, Demenz)
- Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilfe)
- Andere Länder (Anpassung an nationale Rechtssysteme)

(2) **Kernprinzipien beibehalten:** Auch bei Anpassungen müssen folgende Kernprinzipien erhalten bleiben:

- **Beziehungsarbeit** (regelmäßiger Kontakt, persönliche Beziehung)
- **Kontinuität** (dieselbe Bezugsperson)
- **Aufsuchend** (nicht primär im Büro)

(3) **Rückmeldung erwünscht:** Wer das Modell anpasst, wird gebeten, Erkenntnisse zu teilen (Open-Source-Prinzip).

§ 14 – Lizenz-Updates

(1) Die Lizenz kann bei Missbrauchsfällen oder neuen Erkenntnissen aktualisiert werden.

(2) **Aktuelle Version** immer abrufbar unter: www.sozialer-freiraum.de/lizenz

(3) **Übergangsfristen:** Bei wesentlichen Änderungen gilt eine Übergangsfrist von 6 Monaten, in der beide Versionen (alt und neu) akzeptiert werden.

TEIL 7: HAFTUNG & SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 – Haftungsausschluss

(1) Larissa Luy übernimmt **KEINE Haftung** für Schäden, die durch Nutzung des 50/50-Modells entstehen.

(2) Wer das Modell nutzt, trägt **SELBST die volle Verantwortung** für:

- Professionelle, rechtskonforme Anwendung
- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (BGB, SGB, Datenschutz, etc.)
- Qualitätssicherung und Supervision
- Schutz der Klient*innen vor Schaden

(3) Insbesondere haftet Larissa Luy **NICHT** für:

- Fehler oder Versäumnisse von Nutzer*innen des Modells
- Konflikte zwischen Nutzerinnen und Klientinnen, Behörden, Gerichten
- Finanzielle Verluste, die durch Anwendung des Modells entstehen

§ 16 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenz unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 17 – Gerichtsstand & anwendbares Recht

(1) **Anwendbares Recht:** Deutsches Recht

(2) **Gerichtsstand:** Berlin

(3) **Alternative Streitbeilegung:** Vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens wird eine Mediation durch unabhängige Fachverbände (z.B. DGSA, DBH) empfohlen.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Lizenz tritt am **15. November 2025** in Kraft.

Berlin, November 2025

Larissa Luy

Urheberin des 50/50-Modells

kontakt@sozialer-freiraum.de

www.sozialer-freiraum.de

ANHANG: ZUSAMMENFASSUNG (TL;DR)

Das 50/50-Modell ist NICHT Open Source für alle – sondern NUR für autonome Sozialarbeiter*innen im Netzwerk.

ERLAUBT:

- Selbstständige, freiberufliche Sozialarbeiter*innen (Netzwerk-Mitglieder)
- Mit Gewerkschaftsmitgliedschaft (ver.di, GEW, FAU, etc.)
- Mit Kodex-Verpflichtung (Harm Reduction, Machtkritik, Supervision)
- Max. 10 Betreuungen pro Person

STRIKT VERBOTEN:

- **Träger mit Hierarchie** (Vereine, gGmbHs, Betreuungsvereine)
- **Gewinnorientierte Unternehmen** (GmbH, AG)
- **Öffentliche Träger als Arbeitgeber** (Behörden, Kommunen)
- **JEDE Organisation, die Sozialarbeiter*innen Weisungen erteilen kann**

WARUM SO RADIKAL?

- Träger haben Peer-Beratung, Streetwork, Housing First bereits zerstört (professionalisiert, hierarchisiert, entfremdet)
- Das 50/50-Modell soll eine **Lücke für Sozialarbeiter*innen schaffen, die eine andere Vision ihrer Profession gemeinsam gestalten wollen.**
- **Entweder selbstständig im Netzwerk – oder Ausschluss**
- **Träger dürfen den Markt NICHT wieder dominieren**

PFLICHTEN:

- Mindeststandards einhalten (wöchentlich, aufsuchend, max. 10 Fälle)
- Kodex respektieren (Harm Reduction, Machtkritik)
- Supervision (monatlich)
- Soli-Topf

BEI TRÄGER-MISSBRAUCH:

- Öffentliche Benennung (Name auf Website)
- Kampagne (Presse, Social Media, Fachverbände)
- Politischer Druck (Petitionen, offene Briefe)
- Rechtliche Schritte (wenn möglich mit Gewerkschaft)

KONTAKT: aufnahme@sozialer-freiraum.de (für Netzwerk-Beitritt)

beschwerde@sozialer-freiraum.de (bei Verstößen)

Diese Lizenz ist ein politisches Statement:

**Soziale Arbeit OHNE Hierarchie, OHNE Träger, OHNE Profitmaximierung.
Autonomie oder nichts.**